

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

34. Jahrgang, Nr. 73, 19.08.2013

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. August 2013

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. August 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik an der Fachhochschule Dortmund vom 29. August 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 53 vom 31.08.2012), geändert durch Ordnung vom 14. Dezember 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 68 vom 17.12.2012), wird wie folgt geändert:

1. **§ 9** wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus dem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren.“.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - ca) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 4 ersetzt: „Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Eine Anrechnung von Leistungen, die im Rahmen des in den Studiengang integrierten Auslandsstudiensemesters erbracht werden, ist ausgeschlossen. Fehlversuche in den Fällen von Satz 1 und 2 werden nicht berücksichtigt.“
 - cb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
- e) Als neuer Absatz 7 wird eingefügt:
- f) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9.

2. **§ 10** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 lautet der Paragrafenverweis „§ 13 Abs. 1 Satz 2“.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

3. **§ 11 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: „Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 5 aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, bleiben die in diesem Modul bereits abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen gültig, wenn die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung bis spätestens zum Ende des Folgesemesters erfolgt.“.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. **§ 13** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „Eine Modulprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen in Teilprüfungen gegliedert sein, in denen jeweils der Wissensnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht wird.“.
 - ab) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
 - ac) Der neue Satz 6 lautet: „Besteht eine Modulprüfung gemäß **Anlage 1 und 2** aus Teilprüfungen darf die zeitliche Dauer aller Teilprüfungen in der Regel die in Satz 4 genannte maximale Zeitdauer nicht überschreiten.“.
- b) In Absatz 3 lautet Satz 2 wie folgt: „Besteht eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 aus Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden ist.“.

5. **§ 14** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 2 lautet: „2. noch keine drei Prüfungsversuche in diesem Modul oder Teilmodul in einem Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen hat;“.
 - ab) Als neuer Satz 12 wird ergänzt: „Darin enthalten müssen die Module bzw. Veranstaltungen sein, die gemäß **Anlage 2** als Voraussetzung für das jeweilige Wahlpflichtmodul definiert sind.“.
- b) Absatz 3 Satz 2 lautet: „Wird dieser Antrag nicht gestellt, bleiben die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bis längstens zum Ende des Folgesemesters gültig.“.
- c) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 lautet: „eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang
 - eine entsprechende Prüfung oder
 - die Bachelorprüfung
 nicht oder endgültig nicht bestanden hat,“.
- d) Absatz 6 Buchstabe c) lautet: „c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes
 - in einem Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine entsprechende Prüfung oder
 - in einem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik die Bachelorprüfung
 endgültig nicht bestanden hat.“.

- e) Absatz 7 Satz 3 lautet: „Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 5 semesterbegleitend erbracht worden, bleiben die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bis längstens zum Ende des Folgesemesters gültig.“.
6. **§ 19a Abs. 3 Satz 2** lautet: „Des Weiteren muss durch Teilnahmenachweise die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls „Mentoring 1, Studienstandsgespräch, Mentoring 2“ des ersten, zweiten und vierten Semesters nachgewiesen werden.“.
7. **§ 19b Abs. 3 Satz 2** lautet: „Des Weiteren muss durch Teilnahmenachweise die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls „Mentoring 1/Studienstandsgespräch/Mentoring 2“ des ersten, zweiten und vierten Semesters nachgewiesen werden.“.
8. **Anlage 1** der BPO wird wie folgt geändert:
- a) Die Spalte „Form“ mit den Lehrveranstaltungsarten wird gestrichen.
- b) Das Modul 26 wird wie folgt geändert:
- ba) Der Name des Moduls lautet: „Mentoring 1, Studienstandsgespräch, Mentoring 2“.
- bb) Die im 6. Semester ausgewiesenen ECTS von „0,5“ werden gestrichen.
- f) In den Modulen 27 und 28 erhöht sich die Anzahl der ECTS von „29“ jeweils auf „29,5“.
9. In **Anlage 2** der BPO wird der Wahlpflichtmodulkatalog 1 um eine Spalte „Besondere Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 12“ wie folgt ergänzt:

Wahlpflichtmodulkatalog 1 <i>B.Sc. Bw Logistik</i>	Besondere Zulassungsvoraussetzungen gem. § 14 Abs. 1 Satz 12	Prüfungs Nr.	CP
Intensivierungsbereich A: Leistungserstellung		91350	
A1 Industrielles Management/Produktionslogistik	Das Modul „Logistik I“ muss bestanden sein, sowie mind. 1 Prüfungsversuch in dem Modul „Logistik II“	91351	10
A2 Qualitätsmanagement (WPM BABW)	Das Modul „Logistik I“ muss bestanden sein, sowie mind. 1 Prüfungsversuch in den Modulen „Logistik II“ und „Statistik“	91352	10
Intensivierungsbereich B: Lieferbeziehungen B2B		91360	
B1 Supplier Relationship Management/Beschaffungslogistik	Das Modul „Logistik I“ muss bestanden sein, sowie mind. 1 Prüfungsversuch in dem Modul „Logistik II“	91361	10
B2 Elektronische Marktplätze/Wertschöpfungsnetzwerke	Das Modul „Logistik I“ muss bestanden sein, sowie mind. 1 Prüfungsversuch in dem Modul „Logistik II“	91362	10
Intensivierungsbereich C: Logistikmanagement		91370	
C1 ECR/CRM/Distributionslogistik	Das Modul „Logistik I“ muss bestanden sein, sowie mind. 1 Prüfungsversuch in den Modulen „Logistik II+III“	91371	10
C2 Logistikcontrolling/Logistikdienstleister	Das Modul „Logistik I“ muss bestanden sein, sowie mind. 1 Prüfungsversuch in den Modulen „Logistik II+III“	91372	10

10. In **Anlage 3** der BPO wird der Wahlpflichtmodulkatalog 1 wie folgt geändert:
- a) Der Name des Intensivierungsbereichs „Unternehmensführung“ wird geändert in „Unternehmensführung & HRM“.
 - b) Im Intensivierungsbereich „Unternehmensbesteuerung“ wird der Name des Wahlpflichtmoduls „Steuerbilanzpolitik und Steuerberatung“ geändert in „Steuerbilanzpolitik und anwendungsorientierte Unternehmensbesteuerung“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2013/14 ihr Studium im Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 03.07.2013 sowie des Rektorats vom 17.07.2013.

Dortmund, den 14. August 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wolff

Prof. Dr. Wetekamp